

Stand 24. September 2025

**Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor in Management, Philosophy and Economics (B.Sc.)
Frankfurt School of Finance & Management**

Gliederung

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen.....	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Inhalt des Studiums.....	3
§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan.....	4
§ 6 Regelstudienzeit.....	5
§ 7 Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten.....	6
§ 8 Auslandssemester.....	6
§ 9 Bearbeitungsdauer der Thesis.....	7
§ 10 Ergebnis, Bestehen und Abschluss.....	7
§ 11 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Diese spezifische Studien- und Prüfungsordnung ist Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School of Finance & Management (Frankfurt School) und regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Bachelor in Management, Philosophy and Economics (B.Sc.) an der Frankfurt School. Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Aufbau ihres Studiums.

(2) Die für alle Studiengänge an der Frankfurt School geltenden Regelungen zu Zugangsbestimmungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang, Prüfungsteilnehmenden, Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfenden, Beisitzenden, Modulen und Modulverantwortlichen, Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertung, Meldungen zu und Durchführung von Prüfungen, Versäumnis, Nichtbestehen, Rücktritt, Bachelor- und Master-Thesis, Täuschung, Wiederholung von Prüfungen, Einsicht in die Prüfungsakten, Einwandverfahren, Mängel im Prüfungsverfahren, Bestehen, Gesamtergebnis, Abschluss und Gradverleihung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegt.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang an der Frankfurt School ist ein Hochschulstudiengang, der den Studierenden einen beruflich anerkannten Abschluss vermittelt. Ausgehend von den Anforderungen des heutigen Business-Umfelds zielt der Studiengang darauf ab, systematisch ein akademisches Studium und praktische Berufserfahrung zu verbinden. Das Studium setzt auf Lernmethoden, die auf der sich gegenseitig verstärkenden Interaktion zwischen forschungsbasierter Theorie und angewandter Business-Praxis beruhen.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie folgende Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben: a) die Fähigkeit, Theorie und Praxis miteinander zu verbinden, b) eine solide Grundlage in Analyse und Methodik, c) das Bewusstsein, dass ethische Verantwortung ein wesentlicher Bestandteil ihres Arbeitslebens ist, d) effektive Kommunikation und gute Teamarbeit, e) eine globale Einstellung und ein Verständnis für kulturelle Vielfalt, f) die Fähigkeit, Geschäftsprobleme durch die Anwendung spezifischer Modelle zu lösen.

(3) Durch das Auslandssemester bekommen Studierende die Möglichkeit, ihre persönlichen Entwicklungsfähigkeiten, wie Anpassungsfähigkeit, Motivation und Entschlossenheit, Kommunikations- und Fremdsprachenkenntnisse sowie kulturelle Kompetenzen zu entwickeln. Sie haben die Möglichkeit, sich mit den Menschen und der Wirtschaft des Gastlandes vertraut zu machen und ihr Fachwissen zu erweitern. Von den Studierenden der Frankfurt School wird erwartet, dass sie an Kursen teilnehmen, die Teil des regulären Lehrprogramms der Gastinstitution sind, so dass sie in direkten Kontakt mit einheimischen Studierenden kommen.

§ 3 Inhalt des Studiums

(1) Durch Prüfungen weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die für den Studiengang festgelegten Qualifikationsziele erreicht haben. Folgende Qualifikationsziele wurden für den Studiengang festgelegt:

- Qualifikationsziel 1 – Erwerb von Kenntnissen und Verständnis in den Bereichen Philosophie, Wirtschaft und Betriebswirtschaftslehre: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen der Philosophie, Volks- und Betriebswirtschaftslehre und sind mit aktuellen Forschungsergebnissen und Anwendungen vertraut.
- Qualifikationsziel 2 – Systematische und begründete Lösungen für analytische, normative und empirische Probleme von Wirtschaft und Gesellschaft entwickeln: Die Absolventinnen und Absolventen nutzen ihr interdisziplinäres Wissen und ihre methodischen Fähigkeiten, um analytische, normative und empirische Probleme in einem breiten Spektrum von Kontexten zu lösen, einschließlich Entscheidungsproblemen in Wirtschaft und Gesellschaft. Dazu beurteilen sie die Stichhaltigkeit und Bedeutung komplexer Informationen, identifizieren und bewerten normativ relevante Aspekte von Entscheidungssituationen und wenden einen systematischen Ansatz zur normativen und nicht-normativen Entscheidungsfindung an, indem sie modernste empirische, analytische und normative Methoden anwenden.
- Qualifikationsziel 3 – Effektiv kommunizieren: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihre Forschungsergebnisse in Wort und Schrift wirkungsvoll zu kommunizieren. Sie formulieren präzise Forschungsthesen und Problemlösungen, verfassen gut strukturierte und gut argumentierte empirische und philosophische Forschungsarbeiten, verteidigen ihre Positionen überzeugend in Debatten und stimmen ihre Kommunikation auf relevante Zielgruppen ab.
- Qualifikationsziel 4 – Verantwortungsvolles und professionelles Verhalten. Die Absolventinnen und Absolventen verstehen die Art und Bedeutung ihrer ethischen und beruflichen Verantwortung sowie die allgemeinen Grundsätze der Nachhaltigkeit. Sie werden in die Lage versetzt, an der Universität, in der Gesellschaft und in einem internationalen Geschäftsumfeld verantwortungsbewusst und professionell zu handeln, indem sie ihre Handlungen und Entscheidungen auf ihr normatives und professionelles Fachwissen stützen. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten die Voraussetzungen, um sich in der lebendigen akademischen Gemeinschaft der Frankfurt School und in der Gesellschaft zu entfalten und weiterzuentwickeln.

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Erfüllung der in § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Neben einer anerkannten Hochschulzugangsberechtigung müssen die Bewerberinnen und Bewerber das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren erfolgreich absolvieren.

(3) Bewerberinnen und Bewerber ohne anerkannte Hochschulzugangsberechtigung können nach der Verordnung über die Aufnahmeprüfung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung des Landes Hessen zugelassen werden. Die Zulassung kann erfolgen, wenn Bewerberinnen und Bewerber ein erweitertes Zulassungsverfahren, bestehend aus einer schriftlichen Fachprüfung (Wirtschaftswissenschaften), einer schriftlichen Mathematikprüfung, einem englischen Sprachtest und einem Auswahlgespräch, nach der o.g. Zulassungsprüfungsordnung bestehen und festgestellt wird, dass sie die erforderliche fachliche Eignung und die notwendigen methodischen Fähigkeiten besitzen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die das Foundation Year der Frankfurt School erfolgreich absolviert haben, werden auf Antrag innerhalb der allgemeinen Bewerbungsfrist zugelassen, vorausgesetzt, dass kein Disziplinarverfahren anhängig ist oder die Bewerberin oder der Bewerber in einem Disziplinarverfahren für schuldig befunden wurde. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, entscheidet das Admission Committee nach Anhörung der zuständigen Gremien.

(5) Ist Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers, so muss sie oder er die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift nachweisen, die die Teilnahme an einem intensiven und anspruchsvollen Studiengang, der in englischer Sprache unterrichtet und geprüft wird, erfordert. Bewerberinnen und Bewerber müssen im Englishtest des Assessment Centers mindestens das Sprachniveau B2+ (GER) nachweisen. In begründeten Sonderfällen kann das Auswahlgremium eine Einzelfallentscheidung treffen.

(6) Alternativ können die Bewerberinnen und Bewerber einen der unten aufgeführten englischen Sprachtests mit dem entsprechenden Ergebnis vorlegen:

- TOEFL (ITP): Mindestpunktzahl von 598
- TOEFL (iBT): Mindestgesamtpunktzahl von 87
- IELTS: Mindestgesamtnote von 6,5 im Academic International English Language Testing System (IELTS)
- Pearson Test of English: Mindestgesamtpunktzahl von 71
- Cambridge English Advanced/Certificate in Advanced English (CAE): Cambridge English Mindestgesamtpunktzahl von 173

Die Ergebnisse des Englishtests werden für 2 Jahre ab dem Datum der Prüfung anerkannt.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan

(1) Der Arbeitsaufwand im Studiengang entspricht einem Gesamtumfang von 210 Credit Points (CP)¹.

(2) Der Studiengang bietet die Wahl zwischen verschiedenen Vertiefungsmodulen; eine Übersicht über die angebotenen Module findet sich im Studienverlaufsplan.

¹ Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS)

(3) Der Studiengang gliedert sich in das Grundstudium (Semester 1 bis 4) und die Vertiefungsphase (Semester 5 bis 7). Ein obligatorischer Auslandssemester ist in das Studium integriert (Semester 5). Im Grundstudium erhalten die Studierenden eine solide methodische, fachliche und inhaltliche Basis. In der Vertiefungsphase wählen die Studierenden Module entsprechend ihrer Vertiefungswahl. Wahlfächer (Semester 6 und 7) ermöglichen es den Studierenden, weitere Interessen zu verfolgen. Das Studium wird mit der Bachelor-Thesis abgeschlossen.

(4) Studierende werden nur zum Auslandssemester zugelassen, wenn sie in den Semestern 1 und 2 nicht mehr als 2 Module nicht bestanden haben (Nichtteilnahme gilt als Nichtbestehen). Zur Bachelorarbeit werden Studierende nur zugelassen, wenn sie nicht mehr als 6 Module nicht bestanden haben (Nichtteilnahme gilt als nicht bestanden). Das Programme Management kann gemeinsam mit der Studienbetreuung über eine Ausnahme von dieser Regel entscheiden.

(5) Studierende, die zu einem konsekutiven Master-Programm der Frankfurt School zugelassen sind, können in Semester 7 bis zu 3 Module mit für das Master-Programm relevanten Inhalten belegen. Diese Module ersetzen 3 Wahlmodule aus dem Bachelor-Programm. Noten und CP der Module werden dem Bachelor-Studiengang angerechnet und werden als integraler Bestandteil des Bachelor-Curriculums der Studierenden gewertet. Die zu belegenden Module werden vom Programme Management des Bachelor- und des jeweiligen Master-Programms festgelegt.

(6) Die Verteilung der CP auf die einzelnen Semester gestaltet sich wie folgt:

Semester	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule	Thesis	CP
1	5			30
2	5			30
3	5			30
4	5			30
5	1			30
6	1	4		30
7		3	1	30
Gesamt				210

(7) Der Studienablauf ist im Studienverlaufsplan dokumentiert (Anlage 1).

(8) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, einschließlich der Bachelor-Thesis.

§ 7 Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie ein Auslandspraktikum in einem studienrelevanten Bereich absolviert haben. Das Auslandspraktikum muss mindestens 320 Arbeitsstunden umfassen. Dauer und Umfang des Praktikums müssen von dem betreffenden Unternehmen bestätigt werden.
- (2) Studierende dürfen das Auslandspraktikum nicht in dem Land absolvieren, in dem sie ihren Hochschulzulassungsberechtigung erworben haben.
- (3) Das Praktikum kann nur anerkannt werden, wenn es komplett während des Studiums angefangen und absolviert wird.

§ 8 Auslandssemester

- (1) Während des Auslandsstudiums müssen die Studierenden Leistungsnachweise in einer Landessprache des Ziellands oder in Englisch erbringen. Programme Management kann zusätzliche Anforderungen an den Leistungsnachweis stellen, insbesondere Berichte, die während oder nach dem Auslandsaufenthalt zu erstellen sind.
- (2) Die Anzahl der für das Auslandsstudium auszuwählenden Lerneinheiten richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der von der Gasthochschule als Vollzeitstudium anerkannt wird. Programme Management prüft und bestätigt die Anzahl der zu belegenden Lerneinheiten auf der Grundlage der entsprechenden CP.
- (3) Die Kursanforderungen sollten dem Wissensstand entsprechen, der in den Semestern 4 und 5 - dem dritten akademischen Jahr - des Studiengangs gefordert wird. In Zweifelsfällen prüft Programme Management die Angemessenheit der gewählten Lerneinheiten.
- (4) Studierende können einzelne Lerneinheiten aus der Liste der in der Modulbeschreibung als für das Auslandsstudium geeignet definierten Fächer selbst auswählen. Die Lerneinheiten werden vorab mit der Gasthochschule abgestimmt und in einem Learning Agreement festgehalten. Die Studierenden müssen die Prüfungen und Leistungskontrollen für die von ihnen gewählten Kurse an der Gasthochschule ablegen. Die Liste der ausgewählten Kurseinheiten muss dem International Office zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (5) Um eine übermäßige Konzentration von Studierenden der Frankfurt School an einer bestimmten Gasthochschule zu vermeiden, die dem Sinn und Zweck eines Auslandsstudiums zuwiderlaufen würde, kann Programme Management die Zahl der Studienplätze an bestimmten Hochschulen im Ausland begrenzen. Die Wahl bestimmter Hochschulen kann in bestimmten Programmvarianten ausgeschlossen werden.
- (6) Die Vergabe der Studienplätze an den Partnerhochschulen erfolgt nach einer von der Frankfurt School erstellten Rangliste, der die Leistungen der Studierenden in den Semestern 1 und 2 zugrunde liegen. Dies geschieht zu einem festen Stichtag. Übersteigt die Zahl der Bewerber für eine bestimmte Hochschule die Zahl der verfügbaren Plätze, werden die Studienplätze an die Studierenden mit den besten Noten vergeben. Weitere Einschränkungen, wie z.B. bestimmte Leistungsanforderungen der Partnerhochschule, sind möglich.

(7) Die Studierenden müssen schriftlich bestätigen, dass sie die ihnen zugewiesenen Studienplätze annehmen.

(8) In begründeten Fällen können die Studierenden auch an einer Hochschule studieren, die nicht Partner-Hochschule der Frankfurt School ist. Die Hochschule muss eine staatlich anerkannte Hochschule sein und die Anforderungen der Frankfurt School in Bezug auf Studieneinheiten und akademische Standards erfüllen. Die Frankfurt School prüft, ob die Hochschule diese Anforderungen erfüllt, wenn der/die Studierende diese Prüfung offiziell schriftlich beantragt. Die offizielle Genehmigung der Frankfurt School für die Nicht-Partnerhochschule muss erteilt werden, bevor der/die Studierende mit der Bewerbung fortfahren kann.

(9) Studierende, die an einer Nicht-Partnerhochschule studieren wollen, müssen dem International Office gegenüber schriftlich und verbindlich erklären, dass sie die Vermittlung einer Hochschule im Ausland durch die Frankfurt School nicht in Anspruch nehmen wollen.

(10) Das Auslandssemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Gasthochschule in einem offiziellen Transcript of Records bestätigt, dass der/die Studierende a) die in § 9 (2) beschriebene und im Learning Agreement nach § 9 (4) festgelegten Lerneinheiten erfolgreich absolviert, b) den Auslandsstudienbericht eingereicht, c) einen Praktikumsnachweis vorgelegt und d) einen Praktikumsbericht eingereicht hat, der den Anforderungen des Programme Management entspricht. Für jedes erfolgreich absolvierte Auslandssemester werden den Studierenden 30 CP angerechnet. Durch ein Auslandssemester können keine kumulativen CP erworben werden. Für den Schwerpunkt Internationales Management werden die 2 Pflichtsemester im Ausland unabhängig voneinander angerechnet.

(11) Die Studierenden können maximal 1 zusätzliches Wahlfach der Frankfurt School belegen, um 1 nicht beständenes Auslandssemestermodul zu kompensieren (gegen Aufpreis). Wurde mehr als 1 Auslandssemestermodul nicht bestanden, gilt das Auslandssemester als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 9 Bearbeitungsdauer der Thesis

Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 2 Monate.

§ 10 Ergebnis, Bestehen und Abschluss

(1) Das Gesamtergebnis für den Abschluss Bachelor of Science ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Modulen sowie der Bachelor-Thesis erzielten Leistungspunkte. Alle Noten berechnen sich durch die Umrechnung von Leistungspunkten nach der Tabelle in § 8 (9) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

(2) Die Prüfung zum Bachelor of Science ist nur dann bestanden, wenn die Bachelor-Thesis und alle Module bestanden sind sowie nicht benotete Module erfolgreich absolviert wurden und somit die für den Studiengang vorgesehene Anzahl an CP erreicht wurde.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die Frankfurt School den Absolventinnen oder Absolventen den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung ist mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School am 06. September 2023 in Kraft getreten. Sie wurde am 26. Juni 2025 und 24. September 2025 durch Beschluss des Fakultätsrates geändert und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan.